



Amtliche Mitteilung Nr. 28/2020

Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Lehre und Studium im Wintersemester 2020/21

Vom 20. Oktober 2020

Herausgegeben am 22. Oktober 2020

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS- CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Lehre und Studium im Wintersemester 2020/21

Vom 20. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 889), in Verbindung mit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297) in der Fassung der Änderung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 339d) hat das Präsidium der Technischen Hochschule Köln die folgenden, Lehre, Studium und Prüfungen betreffenden Regelungen erlassen:

INHALT

§ 1 Ziel dieser Regelungen und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Einschreibung	3
§ 3 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsausschuss	3
§ 4 Lehrveranstaltungen	4
§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5

§ 1 Ziel dieser Regelungen und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Regelungen ist es, den Fakultäten und Studierenden zu ermöglichen, den Herausforderungen in Lehre und Studium, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie (Epidemie) entstehen oder entstanden sind, zu begegnen und einen möglichst funktionsfähigen, nachteilsfreien Lehr- und Studienbetrieb sicherzustellen.
- (2) Der Lehr- und Studienbetrieb muss unter den Bedingungen der Epidemie neu organisiert und zügig auf digitale Formate umgestellt werden. Mit diesen Regelungen werden flächendeckend die Einschreibeordnung und die Prüfungsordnungen der Hochschule an die Ausnahmesituation angepasst und für alle Studiengänge ein rechtskonformer Rahmen für die Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs geschaffen. Die Bestimmungen dieser Regelungen gehen widersprechenden Bestimmungen in der Einschreibeordnung und den Prüfungsordnungen der Hochschule vor.

§ 2 Einschreibung

Sofern neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis eines Vorpraktikums als Voraussetzung für die Einschreibung gefordert wird, wird die Frist zum Nachweis bis mindestens zum Ende des Wintersemesters 2021/ 2022 verlängert. Die zuständigen Prüfungsausschüsse können abweichend beschließen, dass maximal 50% der geforderten Praktikumsdauer bei der Einschreibung nachzuweisen sind.

§ 3 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsausschuss

- (1) Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software und Lernplattformen abgenommen werden. Sie müssen dabei dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung unter den Bedingungen der Epidemie Rechnung tragen.
- (2) Online-Prüfungen können sowohl an den Standorten der Hochschule als auch außerhalb der Standorte der Hochschule (Remote-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (3) Solange eine rechtssichere, die Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigende Authentifizierung der zu prüfenden Person über die gesamte Prüfungsdauer bei Remote-Prüfungen durch eine technische Lösung noch nicht möglich ist (z. B. Proctoring, Screencasting), ist eine Erklärung des Prüflings ausreichend, mit der sie bzw. er versichert, die zu prüfende Person zu sein, keine unzulässigen Hilfsmittel zu verwenden oder verwendet zu haben und sich bewusst zu sein, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch entsprechend der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geahndet wird. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel, die prüfungsbezogene Kommunikation mit Dritten bzw. Agenten künstlicher Intelligenz u.Ä. Darüber hinaus wird empfohlen, Remote-Prüfungen so zu gestalten, dass sie höhere Taxonomiestufen adressieren (z. B. Hausarbeiten, Lernportfolios, Projektarbeiten, Open-Book-Ausarbeitungen etc.) und den vermeintlichen Nutzen aus der Verwendung unzulässiger Hilfsmittel relativieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, in der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelte Prüfungsformate durch andere, auch in der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch noch nicht definierte Prüfungsformate zu ersetzen. Die Prüfungsformate sind den Studierenden mindestens vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Die Studierenden sind mit dem

neuen Prüfungsformat und ggf. der elektronischen Anwendung rechtzeitig vor der Prüfung vertraut zu machen.

- (5) Prüfungen, die in Präsenz stattfinden müssen, dürfen nur unter Einhaltung der Hygienevorschriften, Abstandshaltungen etc. (Näheres gibt der Krisenstab unter th-koeln.de/coronavirus bekannt) durchgeführt oder müssen auf Zeiten nach der Vorlesungszeit im Wintersemester 2020/2021 (§ 4 Abs. 2) verschoben werden.
- (6) Leistungen, die im Rahmen von curricular verankerten Auslands- und Praxissemestern oder berufspraktischen Studienphasen zu erbringen sind und aktuell nicht oder nur in Teilen erbracht werden können, können durch alternative Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt bzw. ergänzt werden. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Prüfungsausschüsse.
- (7) Das Bestehen von Praktika ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sofern Praktika aus zwingenden Gründen nicht im Wintersemester 2020/21 durch alternative, auch digitale Formate ersetzt werden können.
- (8) Prüfungen, die im Prüfungszeitraum bis 31. März 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen, es sei denn, die Prüfungen wurden infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet (§ 15 Abs. 3 bis 6 Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) (Amtliche Mitteilung 10/2018)). Ordnungsgemäß abgelegte, aber nicht bestandene Prüfungen gehen weder in die Zählung der Prüfungsversuche nach § 14 Abs. 1 RahmenPO noch der zusätzlichen Prüfungsversuche nach § 14 Abs. 2 bis 7 RahmenPO Bachelor ein. Die Sätze 1 und 2 gelten weder für die Bachelorarbeit noch für die Masterarbeit und ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium.
- (9) Beurlaubte Studierende sind unabhängig vom Beurlaubungsgrund berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass bundesweit andere Regelungen gefunden werden, die in diesen Regelungen nachgezeichnet werden müssen.
- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Die Entscheidungen hierüber trifft die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (11) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig.

§ 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/2021 beginnt für alle Studiengänge am 2. November 2020 und endet am 12. Februar 2021.
- (2) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen (z. B. Laborpraktika), die nicht oder nicht in Gänze in der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/21 stattfinden können, können nach Genehmigung durch das Dekanat in der Regel bis zum 31. März 2021 nachgeholt werden. Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen für höhere Fachsemester nach Genehmigung durch das Dekanat vorgezogen werden, d. h. bereits vor der eigentlichen Vorlesungszeit beginnen. Über die Verschiebungen (Satz 1 und 2) sind die Studierenden unverzüglich zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am 1. November 2020 in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Regelungen treten mit Beendigung der zum Wintersemester 2020/2021 zählenden Prüfungsperiode außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der TH Köln vom 14. Oktober 2020 und im Benehmen mit den Fakultäten der TH Köln.

Köln, den 20. Oktober 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig